

Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Wälder am Schäferstein und am Hohen Rott bei Verliehausen“
in dem Landkreis Northeim
vom 25.09.2020

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 724) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. Nr. 8/2019 vom 23.05.2019 S. 88) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018, (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Wälder am Schäferstein und am Hohen Rott bei Verliehausen“ erklärt. Es umfasst auch ehemalige Bereiche des Landschaftsschutzgebietes „Solling“.
- (2) Das NSG liegt mit seinen zwei Teilgebieten in der Naturräumlichen Region „Weser- und Weser-Leine-Bergland“ innerhalb der Unterregion „Weser-Leinebergland“. Beide Teilgebiete befinden sich in der Gemeinde Uslar. Das westliche Teilgebiet erstreckt sich an der Erhebung Hohes Rott, ca. 0,6 Kilometer östlich des Ortsteils Verliehausen, während sich das zweite Teilgebiet wiederum 0,5 Kilometer östlich davon am Taleinschnitt des Lohbaches befindet.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Detailkarte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Die Detailkarte wird im Wege der Ersatzbekanntmachung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht. Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die maßgebliche Detailkarte (Anlage 2) wird im Rahmen der Aktualisierung der Datengrundlagen, z. B. durch neue Kartierungen oder fachliche Erkenntnisse, von der unteren Naturschutzbehörde fortgeschrieben; die aktualisierten Karten werden im Amtsblatt des Landkreises Northeim veröffentlicht. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Northeim – Untere Naturschutzbehörde, bei der Gemeinde Uslar und beim Nds. Forstamt Dassel unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 404 „Wälder am Schäferstein und am Hohen Rott bei Verliehausen“ (DE 4324-332) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch

Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 102 Hektar.

§ 2

Schutzgegenstand und -zweck

- (1) Das NSG „Wälder am Schäferstein und am Hohen Rott bei Verliehausen“ ist ein historisch alter Waldstandort in den mittleren Höhenlagen des Sollings. Der Wald umfasst bodensaure Buchen- und Eichenwälder sowie Relikte alter Eichenhutewälder. Im Solling befinden sich, neben denen im Harz, die mit Abstand größten und qualitativ bedeutendsten Vorkommen von Hainsimsen-Buchenwäldern des Berglands. Sie dienen im NSG als Nahrungs- und Jagdhabitat sowie als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für das streng geschützte Große Mausohr (*Myotis myotis*) und die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*). Aus den Quellen im Gebiet entspringen der Klinkbach und der Lohbach, welche später in das FFH-Gebiet 402 „Schwülme“ münden.

In seiner heutigen Ausprägung ist das Gebiet somit auch Lebensraum für zahlreiche seltene oder geschützte Arten, insbesondere von auf lichte, totholzreiche Bestände angewiesenen Käferarten wie den Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), den Haarschildigen Halsbock (*Stictoleptura scutellata*) und den Eichen-Werftkäfer (*Hylecoetus dermestoides*), die Wildkatze (*Felis silvestris*), den Baumrarder (*Martes martes*) und den Iltis (*Mustela putorius*) sowie den Feuersalamander (*Salamandra salamandra*). Zahlreiche standorttypische, auf strukturreiche Waldbestände angewiesene Vogelarten wie der Kolkrabe (*Corvus corax*), der Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Grauspecht (*Picus canus*) und der Grünspecht (*Picus viridis*) sind im Gebiet heimisch. Die Tagfalterart Kaisermantel (*Argynnis paphia*) ist im NSG ebenfalls nachgewiesen.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung:

1. struktur-, arten- und insbesondere totholzreicher, bodensaurer Buchenlaubwälder mit Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und bodensaurer Eichenmischwälder mit Stiel-Eiche (*Quercus robur*) oder Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) in möglichst allen natürlichen Entwicklungsphasen,
2. nadelholzfreier Laubwaldgesellschaften, vorzugsweise als lichte Eichenwälder zur Sicherung der Habitatkontinuität der im Gebiet wertgebenden Arten oder der potentiell natürlichen Vegetation in der Ausprägung der unter § 3 Abs. 1 genannten Waldlebensraumtypen,
3. zusammenhängender Waldflächen in möglichst allen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen, mit einem überdurchschnittlich hohen

Anteil von Habitatbäumen sowie Alt- und Totholz, insbesondere von einzeln oder truppweise eingemischten Alteichenbeständen zur dauerhaften Sicherung der Habitatkontinuität und mit ungenutzten Bereichen natürlicher Waldentwicklung,

4. der kulturhistorisch gewachsenen lichten Eichenhutewälder sowie der im Gebiet vorkommenden Alt- und Uralteichen, die mit ihrem hohen Totholzanteil und Höhlungen das Hauptvorkommen holzbewohnender Käferarten (u. a. Eremit und Hirschkäfer) sowie weiterer Höhlenbewohner wie Fledermäuse und Spechte darstellen,
 5. alter, in Teilen unterwuchsarmer Buchenwälder, die sich aufgrund ihres Hallenwaldcharakters besonders als Jagdgebiet für das Große Mausohr eignen,
 6. struktur- und totholzreicher, sich eigendynamisch entwickelnder Fließgewässer mit ihren Quellbereichen und Bachauen, jeweils in enger Verzahnung mit den begleitenden Biotopen,
 7. alter und strukturreicher Alleen, Baumreihen, überdurchschnittlich alter Einzelbäume oder kleinerer Baumgruppen, Bäumen mit besonderen Höhlenstrukturen oder Horstplätzen, sowie struktur- und artenreicher Waldränder, Gebüsche und Waldlichtungsfluren,
 8. der im Gebiet wild lebenden Pflanzen- und Tierarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
 9. stabiler Populationen geschützter oder gefährdeter holzbewohnender Käferarten sowie ihrer Lebensräume, insbesondere der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) und (*Sinodendron cylindricum*), des Stutzkäfers (*Plegaderus dissectus*), des Buntkäfers (*Tillus elongatus*), des Werftkäfers (*Lymexylon navale*), des Schnellkäfers (*Hypoganus inunctus*), der Schienenkäfer (*Eucnemis capucina*, *Hylis cariniceps*) und (*Hylis olexai*), des Speckkäfers (*Trinodes hirtus*), der Pilzkäfer (*Triplax aenea*) und (*Triplax rufipes*), des Baumschwammkäfers (*Mycetophagus piceus*), des Rindenkäfers (*Colydium elongatum*), der Pilzkäfer (*Ropalodontus perforatus*) und (*Cis glabratus*), der Pochkäfer (*Hadrobregmus denticollis*) und (*Dorcatoma robusta*), des Düsterkäfers (*Phloiotrya rufipes*) und des Bockkäfers (*Stictoleptura scutellata*),
 10. stabiler Populationen sonstiger seltener oder geschützter Arten sowie ihrer Biozöosen, insbesondere der wild lebenden Tierarten darunter die Säugetiere Wildkatze (*Felis sylvestris*), Luchs (*Lynx lynx*), Baummartener (*Martes martes*), Iltis (*Mustela putorius*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die Vögel Kolkrabe (*Corvus corax*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Grauspecht (*Picus canus*) und Grünspecht (*Picus viridis*), die Amphibie Feuersalamander (*Salamandra salamandra*) und der Tagfalter Kaisermantel (*Argynnis paphia*).
- (3) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und

Arten im FFH-Gebiet 404 „Wälder am Schäferstein und am Hohen Rott bei Verliehausen " insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

§ 3

Schutzzweck - Natura 2000

(1) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. insbesondere des Lebensraumtyps gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:

a) **9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“** als naturnahe, strukturreiche, großflächige und unzerschnittene Buchenmischwälder auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die von Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominierten Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur (wie sie u.a. durch Femelnutzung im Altholz entsteht) und mit einem ausreichenden Anteil an der natürlichen Entwicklung überlassenen Flächen. Phasenweise sind auf Teilflächen weitere lebensraumtypische, standortgerechte Baumarten, wie Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Birke (*Betula pendula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), selten auf reicheren Standorten auch Esche (*Fraxinus excelsior*) und Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) beigemischt. Teilflächen dienen der Erhaltung historischer Hutewaldstrukturen sowie von Alt- und Uralteichen. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten wie Weißliche Hainsimse (*Luzula luzuloides*), Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*) und Schönes Widertonmoos (*Polytrichastrum formosum*). Die Naturverjüngung der Buche und lebensraumtypischer Mischbaumarten ist in der Regel ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist überdurchschnittlich hoch und bietet Lebensraum für zahlreiche Vogelarten wie Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Grauspecht (*Picus canus*), Fledermausarten wie das Große Mausohr (*Myotis myotis*) und die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor,

2. insbesondere der Tierarten gemäß Anhang II FFH-Richtlinie:

a) **„Großes Mausohr (*Myotis myotis*)“** als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Jagdlebensraums und von für die Art geeigneten Ruhestätten und Paarungsquartieren in naturnahen Laubwaldbeständen mit einem höhlenreichen Habitatbaumbestand (Alt- und Totholz) und geeigneter Struktur aus zumindest teilweise unterwuchsfreien und unterwuchsarmer Hallenwaldbereichen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik sowie einer strukturreichen und extensiv genutzten Kulturlandschaft mit zeitweise kurzhalmmigen Weiden, Mähwiesen und –weiden als Jagdlebensraum,

- b) „**Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)**“ als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Jagdlebensraums und von Ruhestätten, Balz- und Paarungsquartieren sowie Wochenstuben in naturnahen, eher feuchten, struktur- und unterwuchsreichen Laubwäldern in einem langfristig gesichertem Altersklassenmosaik mit einem kontinuierlich hohem Angebot von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz.

§ 4

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn diese keiner Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
2. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln sowie Werbeeinrichtungen anzubringen oder aufzustellen; soweit diese nicht behördlich zugelassen sind, sich auf den Naturschutz, die Forstwirtschaft oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise, Wandermarkierungen oder -wegweiser dienen,
3. Hunde frei laufen zu lassen; ausgenommen sind Herdenschutzhunde sowie Hunde gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 b) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) unter rechtmäßiger Ausübung ihrer Aufgaben,
4. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
5. wildwachsende Pflanzen zu beschädigen oder zu entnehmen; ausgenommen ist die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Früchten, Pilzen oder Kräutern in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften,
6. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
7. das Radfahren außerhalb von Fahrwegen,
8. das Reiten außerhalb von Reit- und Fahrwegen,
9. im NSG und in einer Zone von 100 Meter Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 Metern über dem NSG zu unterschreiten,
10. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
11. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,

12. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 13. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln.
- (2) Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 5

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten des Gebietes für die Allgemeinheit,
 2. das Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümerinnen, die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke im Geltungsbereich dieser Verordnung,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre, Information und Bildung mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde sowie zur Ausübung der Bildungs- und Erziehungsarbeit gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG,
 - e) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde sowie zur Ausübung der Bildungs- und Erziehungsarbeit gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG,
 3. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen zum Zweck der Umweltbildung mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde im Nachgang unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 5. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 6. die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,

7. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite mit dem bisherigen Deckschichtmaterial, Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen (Anlage 3 bleibt unberührt) und die Erhaltung des Lichtraumprofils durch fachgerechten Schnitt,
 8. ein Neu- und Ausbau von Wegen mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege von Wegerändern, Feldgehölzen, Hecken und Gebüsch,
 10. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 11. das Betreiben von unbemannten Luftfahrzeugen zum Zwecke der Forschung, Überwachung und Hege mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde sowie durch oder unter Aufsicht von Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG unter Maßgabe der Anlage 3 dieser Verordnung.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange des BNatSchG und des Schutzzweckes gemäß § 2 dieser Verordnung.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. Die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Hegebüsch und Einrichtungen zum Füttern,
 - b) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher und in nicht landschaftsangepasster Artbedarf der vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
 2. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann angezeigte Maßnahmen untersagen, wenn Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind oder Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen. Die in Abs. 2-6 genannten Maßnahmen sind der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens 21 Tage vorher anzuzeigen.
- (8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder gegen die Freistellungsvoraussetzungen des § 5 einschließlich der Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung im Sinne des § 7 des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,

2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen dienen insbesondere der Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 8 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 1. Vorgaben des Bewirtschaftungsplanes auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten sowie Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Abs. 2 bis 6 vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.
- (2) Das LSG „Solling“ im Landkreis Northeim vom 17.12.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Northeim vom 08.03.2000, Nr. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung zur 5. Änderung der Verordnung über das LSG „Solling“ vom 07.09.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Northeim vom 21.12.2018, Nr. 48) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Northeim, den 25.09.2020

**gez. Astrid Klinkert-Kittel
Landrätin**

Anlage 3

Außerhalb der als „Fläche mit natürlicher Waldentwicklung“ in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Bereiche des NSG ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG freigestellt, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:

1. auf allen Flächen im NSG soweit
 - a) Totholzlaubebäume sowie erkennbare und bekannte Habitatbäume¹ (u. a. Horst-, Höhlen- und Saffflussbäume sowie sonstige für den Artenschutz bedeutsame Bäume) generell erhalten werden und bei Fällung aus Verkehrssicherungs- oder Arbeitsschutzgründen im Bestand verbleiben,
 - b) die Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
 - c) das Durchqueren oder Befahren von Bachläufen, Sumpf- und Quellbereichen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde unterbleibt; hiervon ausgenommen ist das Durchqueren oder Befahren rechtmäßig errichteter und diesem Zweck dienender Anlagen,
2. auf allen in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp „Hainsimsen-Buchenwald“ (LRT 9110) soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht

¹ Die „Begriffsbestimmungen zu den Abschnitten A und B“ aus der Anlage C zu Nummer 1.6 des Erlasses zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07) und die Ausführungen des Praxisleitfadens „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern“ von dem MU- und dem ML-Niedersachsen sind zu beachten.

- mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 Kilogramm milieugeeignetem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
3. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand² „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses (FWZ) erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,³
 - b) bei künstlicher Verjüngung auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,
4. auf allen in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Waldflächen mit

² Die im Folgenden genannten Erhaltungszustände beziehen sich auf den aggregierten Gesamterhaltungszustand der Waldlebensraumtypen (siehe hierzu das gemeinsame NLF/NFP/NLWKN-Papier „Bewertung von Waldlebensraumtypen in FFH-Gebieten in den niedersächsischen Landesforsten“ vom 28.01.2011).

³ „Flächen mit natürlicher Waldentwicklung“ und andere im NSG aus der Nutzung genommene Flächen mit gleichen Lebensraumtypen werden zur Einhaltung der Bestimmungen von Nr. 3 a) dieser Anlage angerechnet.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wertbestimmenden Tierarten Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) soweit

- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ erhalten oder entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter)⁴; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - b) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
5. die in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) als „Fläche mit natürlicher Waldentwicklung“ gekennzeichneten Bereiche sind dauerhaft aus der Nutzung genommen und der natürlichen Entwicklung überlassen⁵. Die Flächen dienen dem Prozessschutz, der Forschung und dem günstigen Erhaltungszustand der betroffenen LRT. Das Errichten von Zäunen und Gattern zum Zwecke der Forschung und Entwicklung ist gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 freigestellt.

Freigestellt sind Maßnahmen der Anlage 3 Nr. 2 f) bis j) und Nr. 4 a) und b), wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. d. § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

⁴ "Flächen mit natürlicher Waldentwicklung" und andere im NSG aus der Nutzung genomme Flächen sowie Flächen mit "Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wertbestimmenden Tierart Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)" werden zur Einhaltung der Bestimmungen von Nr. 4 a) dieser Anlage angerechnet.

⁵ Naturschutzfachlich sinnvolle Erstinstandsetzungsmaßnahmen zur ökologischen Aufwertung sind bis zum 31.12.2022 zulässig.

„Die Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wälder am Schäferstein und am Hohen Rott bei Verliehausen“ im Landkreis Northeim vom 25.09.2020 ist als Anlage dem Amtsblatt für den Landkreis Northeim beigelegt. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.“